

elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2024-7 vom 23.05.2024



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2024-13	02.05.2024	Bekanntmachung	Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates, der Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Lobsdorf und Kuhschnappel, der Kreistagswahl und der Europawahl am 9. Juni 2024 (Wahlbekanntmachung)
2024-14	22.05.2024	Bekanntgabe	Einladung und Tagesordnung zur 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 30.05.2024

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 finden in der **Gemeinde St. Egidien** gleichzeitig

die **Europawahl**
 die **Wahl des Gemeinderats**
 die **Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Lobsdorf und Kuhschnappel** sowie
 die **Kreistagswahl**

statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde St. Egidien ist in folgende **vier Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (barrierefrei/nicht barrierefrei)
001	Am Berg, Am Mühlgraben, Glauchauer Straße, Lindenstraße, Lungwitzer Straße 1 bis 69, Pfarrweg, Schillerstraße, Siedlerweg, Thomas-Müntzer-Weg, Thurmer Straße	Rathaus St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien (barrierefrei)
002	Achatstraße, Am Anger, Am Eichenwald, Am Gerth-Turm, Am Viadukt, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Buchenstraße, Goetheweg, Höhenweg, Kühler Grund, Lessingweg, Lichtensteiner Straße, Lungwitzer Straße 70 bis 121, Platanenstraße, Rotdornstraße, Schulstraße, Weißdornstraße	Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien, Am Gerth-Turm 13, 09356 St. Egidien (nicht barrierefrei)
003	alle Straßen Ortsteil Lobsdorf	Turnhalle Lobsdorf, Berggasse 29, 09356 St. Egidien OT Lobsdorf (barrierefrei)
004	alle Straßen Ortsteil Kuhschnappel	Vereinsraum Kuhschnappel, Rüdorfer Straße 4 a, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm).

Die Briefwahlvorstände für die Europa- und Kommunalwahlen treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 15:00 Uhr im Neuen Rathaus Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. zusammen.

Sofern für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses weniger als 30 Wahlbriefe für die Europawahl und weniger als 50 Wahlbriefe für die Kommunalwahlen vorliegen, werden diese nach der Zulassungsprüfung einem allgemeinen Wahlbezirk zur Ergebnisermittlung übergeben.

3. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis (bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsnachweis) oder der Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe: weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl/Ortschaftsratswahlen/Kreistagswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe

- Gemeinderatswahl blau
- Ortschaftsratswahl Lobsdorf grau
- Ortschaftsratswahl Kuhschnappel orange
- Kreistagswahl rosa

Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Gemeinderat, zum Kreistag und zum Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Lichtenstein/Sa., 02.05.2024

Jochen Fankhänel

Bürgermeister Stadt Lichtenstein/Sa. (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, handelnd im Namen der Gemeinde St. Egidien)

Einladung

zur 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien

Sitzungstermin: **Donnerstag, 30.05.2024, 18.00 Uhr**
Ort: Hort- und Schulgebäude Schulstraße 22, 09356 St.Egidien
Raum: Zimmer 18 im Obergeschoß

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohner und Gewerbetreibende
3. Information über Ergebnisse einer im April 2024 im Bereich der Ernst-Schneller-Straße vorgenommenen elektronischen Verkehrszählung
4. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Erweiterung des Einrichtungsstandortes C der Kindertageseinrichtung 'Kinderwelt St.Egidien' um 20 Hortplätze“, Los 3.2 - Tischlerarbeiten-Faltwände GR 60/24
5. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Erweiterung des Einrichtungsstandortes A der Kindertageseinrichtung 'Kinderwelt St.Egidien' um 24 Kinderkrippenplätze“, Los 3.2 - Tischlerarbeiten-Faltwände GR 61/24
6. Beschluß zur Finanzierung des Vorhabens „Errichtung eines Anbaus am Hort- und Schulgebäude Schulstraße 22 zur Schaffung eines Mehrzweckraums“ GR 62/24
7. Beschluß über die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung im Zusammenhang mit dem Unfallschaden bei dem Buswartehäuschen an der Ernst-Schneller-Straße GR 63/24
8. Beschluß über Rechtsmittel gegen den Umlagebescheid des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ vom 01.02.2024 GR 64/24
9. Information über Erwägungen des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein zur Erledigung von Kassengeschäften der Gemeinde St.Egidien GR 65/24

Die Einwohner der Gemeinde St.Egidien sind herzlich eingeladen.

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Uwe Redlich
Bürgermeister